



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 14/2018

Datum: 22.06.2018

Datum	Inhalt	Seite
20.06.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 05.07.2018	1 - 2
05.06.2018, 21.06.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2
05.06.2018	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -schöffen	3 - 4
19.06.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
05.06.2018, 15.06.2018, 20.06.2018, 20.06.2018	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4 - 6
14.06.2018, 14.06.2018, 14.06.2018, 20.06.2018, 20.06.2018	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	6 - 7

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 05.07.2018

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 05.07.2018, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.2018
- 3 Aktuelle Flüchtlingssituation

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 4 Bau- und Umsetzungsbeschluss Ergänzungsbau Kreishaus Borken
 - 5 Zuwendungsbericht 2017
 - 6 Zwischenbericht über die Umsetzung der Investitionsförderprogramme "Kommunales Investitionsförderungsgesetz" und "NRW.BANK.Gute Schule 2020"
 - 7 Bestellung von Mehrleistungen
 - R 76
 - S 75/T 75
 - T 18
 - 8 MobiTicket
 - Bericht über Entwicklung in 2018
 - Weiterführung in 2019
 - 9 Mobilitätskonzept - Vorschlag zur Vorgehensweise
 - 10 Vergabe des Bündels BOR 7
 - 11 Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bocholt über Teilbereiche der Aufgaben und Befugnisse des Integrationsamtes
 - 12 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an Förderschulen des Kreises Borken
 - 13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen eines städtischen Wertstoffhofes in Vreden-Ellewick
 - 14 Einführung der Registrierungs-, Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 04.06.2018
 - 15 Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH
 - 16 Entsendung von Arbeitnehmervertretern/innen in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 a GO NRW
 - 17 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
 - 17.1 Nachbesetzung im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
 - 18 Mitteilungen der Verwaltung
 - 19 Anfragen
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.2018
 - 21 Erwerb von Grundstücken
 - 22 Prolongation der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Dortmund im Bereich der Abfallwirtschaft
 - 23 Mitteilungen der Verwaltung
 - 24 Anfragen

Borken, den 20.06.2018

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Hajrudin Pusija, geboren am 20.11.1987 in Berane, Montenegro, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Am Schäfingskamp 35, ist ein Bescheid vom 30.05.2018, Aktenzeichen 33 60 65, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.06.2018

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Ausländer- und Asylwesen

Im Auftrag
gez.
Wüst

Herrn Izzı Mengü, geboren am 15.01.1961 in Adana, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Drubbel 16, ist ein Dokument vom 13.06.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.41283, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.06.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Borken für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Jugendschöffengerichten in Ahaus, Borken und Bocholt, bei der Jugendstrafkammer des Landgerichts in Münster und bei der Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 liegen gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Zeit vom 10.07. bis einschließlich 16.07.2018 während der Dienststunden beim Kreis Borken, Fachbereich Jugend und Familie, im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2247, zur Einsicht aus. Die Vorschlagslisten können auch im Internet eingesehen werden: <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/jugend-und-familie/jugendschoeffenwahl-2018/>.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Kreis Borken, Fachbereich Jugend und Familie, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen

worden sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgenommen werden sollten oder durften (§§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz).

Borken, 05.06.2018

Kreis Borken
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Klaus Löchteken

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Verein für katholische Arbeiterkolonien Westfalen mit Sitz in 48143 Münster, Breul 27, hat mit Antrag vom 14.10.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Am Kloster 1, Gemarkung: Groß-Reken, Flur: 29, Flurstück: 368, 702, 703, 600, 1133, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Installation eines weiteren Blockheizkraftwerkes zur flexiblen Stromerzeugung. Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die installierte Feuerungswärmeleistung insgesamt 1457 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein weiteres BHKW für die genehmigte Biogasanlage geplant, welches der flexiblen Stromerzeugung dienen soll. Das BHKW wird mit einem Oxidationskatalysator betrieben, so dass der Stand der Technik und die entsprechenden Werte der TA Luft eingehalten werden können. Die erzeugte Biogasmenge bleibt unverändert, eine Erhöhung der Gesamtemissionen erfolgt somit nicht. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind somit nicht zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 19.06.2018

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 66

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 23.04.2018 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verrohrung des Landwehrgraben auf einer Länge von 25 m auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 113, Flurstück 27.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 5. Juni 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/51779

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 15.03.2018 beantragt die Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und Verrohrung des Gewässers Nr. 36 auf einer Länge von 250m auf dem Grundstück Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 463.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 15. Juni 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
662212/56882

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Grundwasserförderung der Hüls Baukonzepte GmbH, Hamminkelner Straße 22, 46395 Bocholt

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hüls Baukonzepte GmbH hat mit Datum vom 16.04.2018 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in einer Menge von 855.360 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 12, Flurstück 538.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2 , Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/56958

Borken, den 20. Juni 2018

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Grundwasserförderung der Caja 11 Projekt GmbH, Telingskamp 10, 46395 Bocholt

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Caja 11 Projekt GmbH hat mit Datum vom 19.03.2018 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung eines Neubaus von drei Mehrfamilienhäusern und 24 Doppelhaushälften in einer Menge von 415.632 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 5, Flurstücke 1118 – 1120, 1124, 1126 – 1133 und 1143 - 1158.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2 , Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 20. Juni 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/56891

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337082291 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337520589 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336960703 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337685192 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337461420 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand